

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

1. Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	10.06.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	17.06.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Steuersätze werden wie vorgeschlagen mit Wirkung ab 1.7.2013 erhöht. Des Weiteren werden mit Wirkung ab 1.7.2013 die vorgeschlagenen neuen Steuertatbestände eingeführt.
2. Die Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird mit Wirkung ab 1.7.2013 wie vorgeschlagen neu gefasst.
3. Zur Erhebung der Grundlagen für die neuen Steuertatbestände und insbesondere zur Intensivierung der Kontrollen werden 0,5 Personalstellen befristet für die nächsten 2 bis 3 Jahre zur Verfügung gestellt – die Finanzierung erfolgt aus den Vergnügungssteuermehreinnahmen. Rechtzeitig vor Aufstellung des Doppelhaushaltes 2016/17 erfolgt ein Erfahrungsbericht, um dann entscheiden zu können, ob dauerhaft eine 0,5 Planstelle eingerichtet werden muss.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

Sachverhalt/Begründung:

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Vergnügungssteuer werden bislang von der Stadt Offenburg im Wesentlichen folgende Sachverhalte besteuert:

Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten	16 % der Nettokasse	ca. 1.150 T€ p.a.
Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten	fester Steuersatz je Gerät	ca. 23 T€ p.a.
Zurschaustellung von Personen (Striptease)	fester Steuersatz je qm VA-Fläche/Tag	ca. 18 T€ p.a.

Die letzte Änderung der Vergnügungssteuersatzung erfolgte zum 1.7.2010 (GR-Vorlage 073/10). Davor wurde die Vergnügungssteuer (VgSt) für Geldspiel- und sonstige Unterhaltungsgeräte in Form einer Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen je Spielgerät (sogenannter Stückzahlmaßstab) erhoben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte diese Form der Besteuerung von Geldspielgeräten für unzulässig erklärt. In der Folge wurde von den Kommunen bundesweit als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis (sog. Wirklichkeitsmaßstab) zu Grunde gelegt.

Die Stadt Offenburg hat zum 1.7.2010 auf Geldspielgeräte eine VgSt von 16 % der Nettokasse (d.h. nach Abzug der Umsatzsteuer) eingeführt. Für die Aufsteller von Spielgeräten bedeutete die Einführung der umsatzbezogenen Besteuerung eine grundlegende Erhöhung der VgSt. Die Einnahmen der Stadt stiegen von 0,3 Mio. € in 2009 auf jeweils rd. 1,2 Mio. € in den Jahren 2011 und 2012. Die Anzahl der Geldspielgeräte nahm trotzdem um 30 % von 276 Geräten Ende 2009 auf 356 Geräte Ende 2012 zu. Die Anzahl der angemeldeten Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit stieg in diesem Zeitraum von 24 auf 29 Geräte.

Für Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit (Unterhaltungsspielgeräte) wurde der pauschale Stückzahlmaßstab beibehalten und keine Steuererhöhung vorgenommen. Neu in die Vergnügungssteuersatzung vom 1.7.2010 aufgenommen wurde eine erhöhte Besteuerung von Gewalt- und Pornospielen. Diese beträgt unabhängig vom Aufstellort 350 € pro Gerät und Monat. Allerdings wurde bisher kein solches Gerät angemeldet und ist auch nicht bekannt geworden.

Eine routinemäßige Prüfung der in Baden-Württemberg (BW) zur Anwendung kommenden Steuersätze zeigt in den letzten 2 Jahren eine deutliche Entwicklung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

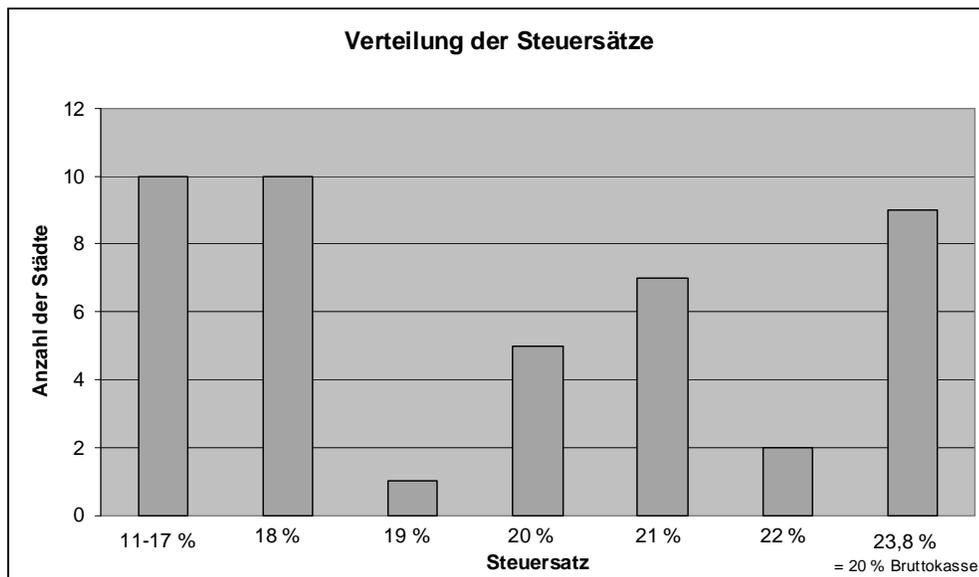
Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

nach oben. Diese Entwicklungen wurden zum Anlass genommen, nicht nur die Steuersätze sondern auch die Vergnügungssteuertatbestände insgesamt auf Anpassungsbedarf zu überprüfen und dem Gemeinderat nachfolgende Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

II. Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

1. Anhebung der Steuersätze für Geldspielgeräte

Seit der flächendeckenden Einführung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist ein Trend zur Anhebung der Steuersätze zu beobachten. So hat die jüngste Erhebung des Städtetags Baden-Württemberg zu den kommunalen Abgaben bei 44 Städten in der Größenklasse Offenburgs einen gewichteten durchschnittlichen Steuersatz von 19,8 % von der Nettokasse ergeben. Die Spannweite der Steuersätze reicht von 11 bis 23,8 % der Nettokasse. Die höheren Steuersätze kommen vornehmlich in Großstädten zur Anwendung. Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:



Auch in der Ortenau entwickeln sich die Steuersätze der großen Kreisstädte nach oben. Die Stadt Lahr erhebt umgerechnet 17,85 % der Nettokasse (tatsächlich 15 % der Bruttokasse), die Stadt Achern 17 % der Nettokasse, die Stadt Oberkirch 15 % der Nettokasse und Kehl 22 % der Nettokasse. Der eher großstadtypische, überdurchschnittlich hohe Steuersatz der Stadt Kehl ist der

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

Grenzlage geschuldet (Glücksspielverbot in Frankreich und dadurch ausufernder Angebote auf der deutschen Rheinseite).

Der bisherige Steuersatz in Offenburg von 16 % der Nettokasse hat nicht dazu geführt, dass die Anzahl der Geräte sich wesentlich verringert hätten. Im Gegenteil – im Vergleich zu 2009 ist eine Steigerung um 80 Geräte (+ 30 %) auszumachen.

Im Hinblick auf die Höhe des Steuersatzes hat der Satzungsgeber ein weites Ermessen, das nur durch das Übermaßverbot begrenzt wird. Es ist zu berücksichtigen, dass der Steuersatz keine die Gewerbeausübung „erdrosselnde Wirkung“ haben darf. Dies ist dann der Fall, wenn die Steuerbelastung für sich genommen es unmöglich macht, im Satzungsgebiet den Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen. In mehreren Gerichtsurteilen wurde entschieden, dass auch ein Steuersatz von 22 % für sich genommen keine erdrosselnde Wirkung entfaltet. Wichtig sind dabei sicher auch die Rahmenbedingungen – so sind Steuersätze an oberen Rand in Großstädten oder bei Grenzlagen sicher vertretbar.

Auf Grund der landesweiten Entwicklung der Steuersätze, aber auch um in einem gewissen Maße steuernd auf eine weitere Ausbreitung von Spielhallen bzw. von Spielgeräten (auch in Gaststätten) einzuwirken, wird vorgeschlagen, **für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Steuersatz ab dem 1.7. 2013 von 16 % auf 20 % der Nettokasse anzuheben**. Damit läge Offenburg wieder im Landesdurchschnitt. Dementsprechend müssen auch die Mindest- und Höchststeuersätze für Geldspielgeräte angehoben werden.

Parallel soll der Steuersatz auf Geräte mit Gewalt- und/oder Pornospielen ebenfalls um 25 % angehoben werden, auch wenn es bislang keinen Anwendungsfall gibt.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird eine moderate Anpassung um 9 % vorgeschlagen. Die Tabelle unter der lfd. Nr. 3 der Vorlage bietet einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Steuersätze.

Bei einem weiterhin gleichbleibenden Bestand an Geldspielgeräten würden sich **Mehreinnahmen von bis zu 300 TEUR p.a.** ergeben

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

2. Neue Steuertatbestände

a) Steuern auf Sexkinos und Sexkabinen/Automaten

Bislang werden Stripteasedarbietungen besteuert, nicht jedoch Sexkinos und Sexkabinen-Betriebe. Aus Sicht der Verwaltung ist eine steuerliche Gleichstellung dieser Sachverhalte sinnvoll und geboten. Zudem soll mit der Steuererhebung auch eine gewisse Steuerungsfunktion erreicht werden. Grundsätzlich werden derartige Einrichtungen als eher negativ für das Stadtbild und die Stadtentwicklung angesehen und die Steuererhebung soll die Attraktivität zumindest von Neuansiedlungen reduzieren. In Baden-Württemberg (BW) erheben weitere 6 Städte eine derartige Steuer. Derzeit sind in Offenburg 2 Einrichtungen bekannt.

Es wird vorgeschlagen den bisherigen Steuersatz auch auf diese neuen Steuertatbestände anzuwenden. Die Steuer beträgt dann je Veranstaltungstag und angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche 3 EUR. Bei der Besteuerung nach der Anzahl der Kabinen beträgt der Steuersatz 120,00 € je Kabine für jeden angefangenen Kalendermonat. Dies entspricht den aktuell in BW üblicherweise zur Anwendung kommenden Sätzen. Nach überschlägigen Berechnungen wird mit jährlichen **zusätzlichen Einnahmen von 40 bis 50 TEUR** gerechnet (s. auch Tabelle 2 in dieser Vorlage).

b) Steuern auf Wettbüros

Bislang werden zwar Geldspielgeräte besteuert, nicht jedoch Wettbüros in denen auf die Ergebnisse von Sportereignissen (Pferderennen, Fußballspiele, etc.) gesetzt werden kann. Auch hier erscheint eine steuerliche Gleichstellung geboten, zumal in den letzten Jahren eine Zunahme dieser Einrichtungen erkennbar ist. Außerdem soll mit der Steuererhebung zusätzlich eine gewisse Lenkungswirkung erreicht werden. Auch Wettbüros werden grundsätzlich als eher negativ für das Stadtbild und die Stadtentwicklung angesehen. In Baden-Württemberg (BW) erheben weitere 7 Städte eine derartige Steuer. Derzeit sind in Offenburg 3 Wettbüros bekannt.

Ein bislang anerkannter Maßstab für die Besteuerung ist die Fläche der genutzten Räume. Es wird vorgeschlagen eine Steuer von 100 € je angefangenem Kalendermonat und je 10 qm Veranstaltungsfläche zu erheben. Dies entspricht den üblichen in BW zur Anwendung kommenden Sätzen. Es wird mit jährlichen **zusätzlichen Einnahmen von 30 bis 40 TEUR** gerechnet (s. auch Tabelle).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

3. Gesamtüberblick

In der folgenden Tabelle sind alle Steuertatbestände mit Bemessungsgrundlage sowie die Entwicklung der Steuersätze im Überblick dargestellt:

§ 2 Nr.	Steuergegenstand (§ 2 VgSt-Satzung)	Bemessungsgrundlage § 5	Steuersatz § 6 - neu	Steuersatz - bisher
1.	Striptease, Peep-Shows, Tabeldances u.ä.	Veranstaltungsfläche	3,00 € je 10 qm Fläche/Tag	3,00 € je 10 qm Fläche/Tag
2.	Sexdarbietungen in Nachtlokalen, Bars u.ä.	Veranstaltungsfläche	3,00 € je 10 qm Fläche/Tag	kein
3.	Vorführung von Sex- und Pornofilmen	Veranstaltungsfläche	3,00 € je 10 qm Fläche/Tag	kein
4.	Filmkabinen zur Vorführung nicht jugendfreier Filme	Anzahl der Filmkabinen	120 € je Kabine/Monat	kein
5. a)	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit > in Spielhallen u.ä. > außerhalb von Spielhallen (Gaststätten u.ä.)	Einspielergebnis/Nettokasse	20 % der Nettokasse mind. 120 € / Monat höchstens 680 € / Monat mind. 60 € / Monat höchstens 340 € / Monat	16 % der Nettokasse mind. 92 € / Monat höchstens 540 € / Monat mind. 46 € / Monat höchstens 290 € / Monat
5. b)	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit > in Spielhallen > außerhalb von Spielhallen > gewalttätige bzw. die Menschenwürde verletzende Vorführungen	Anzahl Geräte	100 € / Monat 50 € / Monat 440 € / Monat	92 € / Monat 46 € / Monat 350 € / Monat
6.	Sonstige Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette u.ä.)	Anzahl Einrichtung/Spielplätze	65 €/Monat	60 €/Monat
7.	Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten	Veranstaltungsfläche	100 € je 10 qm Fläche/Monat	kein

Bei einer unveränderten Anzahl an Geldspielautomaten können die Einnahmen durch die Erhöhung des Steuersatzes von 16 auf 20 % um rd. 300 T€ gesteigert werden. Die Einnahmen aus den neuen Steuertatbeständen können derzeit mit 70 – 100 T€ nur grob geschätzt werden, da die Bemessungsgrundlagen noch nicht erhoben sind.

Insgesamt können sich Mehreinnahmen von 370 bis 400 TEUR pro Jahr ergeben.

III. Zusätzlicher Personalaufwand für Kontrollen und neue Steuertatbestände

Um die vollständige Steuerveranlagung und damit die Steuergerechtigkeit sicherzustellen, sind regelmäßige Kontrollen vor Ort erforderlich. Insbesondere ist zu prüfen, ob wirklich alle Geräte ordnungsgemäß bei uns angemeldet sind (Kontrolle von Gaststätten und Spielhallen durch Außendienst) und ob die quartalsweisen Steueranmeldungen für die Geldspielgeräte mit den Auslesestreifen tatsächlich übereinstimmen. Bisher waren nur Stichproben vorgesehen. Ansonsten wäre die Vergnügungssteuersachbearbeitung mit den genehmigten zusätzlichen 0,5 Stelle nicht machbar gewesen. Auch wollten wir

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

095/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Frau Gabriel
Herr Wössner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
17.05.2013

Betreff: Weiterentwicklung der Vergnügungssteuer

zuerst einmal Erfahrungen sammeln, wie sich ein Stichprobenverfahren bewährt. Unsere Erfahrungen, aber auch die Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass der aktuelle Prüfungsaufwand jedoch nicht ausreicht und ein zusätzlicher Personaleinsatz für interne und externe Kontrollen sehr empfehlens- und wohl auch lohnenswert wäre.

Um die Besteuerungsgrundlagen für die neuen Steuertatbestände erstmalig zu erheben und effektivere Kontrollen zu ermöglichen (einschl. Erhebung und Nachbereitung der festgestellten Verstöße) wird vorgeschlagen, die **Personalkapazität für die Vergnügungssteuersachbearbeitung zunächst befristet für 2 – 3 Jahre um eine 0,5 Stelle aufzustocken**, die aus den erwarteten Mehreinnahmen finanziert werden kann. Auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes kann dann ggf. zum Doppelhaushalt 2016/2017 über die Umwandlung in eine reguläre Planstelle entschieden werden.

IV. Zusammenfassung

Es wird vorgeschlagen, insbesondere die Steuersätze für Geldspielgeräte deutlich um 25 % zu erhöhen. Des Weiteren wird Besteuerung neuer Tatbestände wie Sexkinos und Kabinen sowie Wettbüros vorgeschlagen. Die Bemessungsgrundlagen und Steuersätze wurden unter Berücksichtigung von Umfrageergebnisse bei baden-württembergischen Städten festgelegt. Insgesamt wird mit jährlichen Mehreinnahmen von 370 bis 400 TEUR gerechnet.

Im Zusammenhang mit den Steuersatzerhöhungen erfolgt auch eine Neufassung der Satzung auf der Grundlage der Mustersatzung des Städtetags Baden-Württemberg (s. beigefügter Satzungstext als Synopse mit der bisherigen Satzung). Die wichtigsten Änderungen der aktualisierten Satzung betreffen:

- die Einbeziehung weiterer Steuertatbestände, insbesondere mit sexuellem Hintergrund sowie Wettbüros
- die generelle Erhöhung der Steuersätze
- die Steuerfestsetzung erfolgt künftig grundsätzlich durch einen Steuerbescheid. Bisher hatte die Steueranmeldung die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt – ein Verfahren, das sich nicht bewährt hat.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, befristet für 2 bis 3 Jahre zusätzlich 0,5 Personalstellen zur Verfügung zu stellen, um die Grundlagen für die neuen Steuertatbestände zu erheben und insbesondere die Kontrollen zu intensivieren. Auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen soll zum Doppelhaushalt 2016/17 entschieden werden, ob dauerhaft eine 0,5 Planstelle eingerichtet werden muss.